

19. Januar 2009 – Dekret zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache
[BS 11.03.09; Erratum BS 27.05.11¹; abgeändert D. 20.02.17 (BS 15.03.17)]

Artikel 1 – Die in vorliegendem Dekret verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 – §1 - Es wird ein „Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie“, im Folgenden „Terminologieausschuss“ genannt, geschaffen.

Der Terminologieausschuss:

1. erarbeitet die verbindliche deutsche Rechtsterminologie;
2. berät die Regierung in Fragen der deutschen Rechtsterminologie und der Abfassung von Rechtstexten in deutscher Sprache sowie bezüglich der Prioritäten für die Übersetzung föderaler Rechtstexte;
3. gibt auf Initiative oder auf Anfrage jeglicher Behörden Empfehlungen zur deutschen Rechtsterminologie, zur Abfassung von Rechtstexten in deutscher Sprache und zur Übersetzung von belgischen Rechtstexten in die deutsche Sprache;
4. pflegt Kontakte zu in- und ausländischen sowie internationalen Institutionen, die sich mit Rechtsterminologie und Übersetzung von Rechtstexten beschäftigen;
5. dient als terminologische Koordinationsstelle für die öffentlichen Institutionen, die in Belgien Rechtstexte in deutscher Sprache erstellen.

§2 - Alle politischen Körperschaften, öffentlichen Dienste und Einrichtungen sowie die den öffentlichen Diensten gleichgestellten Dienste wenden die verbindlich festgelegte Terminologie an.

Dasselbe gilt für die Einrichtungen und Vereinigungen, die Zuschüsse von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten.

Art. 3 – Der Terminologieausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf sachverständigen stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Regierung für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden. Sie müssen:

1. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein,
2. volljährig sein,
3. über das Masterdiplom in Rechtswissenschaften oder einen äquivalenten Studienabschluss Rechtswissenschaften oder über ein Masterdiplom oder äquivalentes Diplom verfügen, das vertiefte linguistische Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
4. über gründliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Die Regierung kann weitere Ernennungsbedingungen festlegen.

Die Regierung ernennt unter diesen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Terminologieausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden. Weitere Verfahrensvorschriften werden in der Geschäftsordnung geregelt, die der Regierung zur Billigung vorgelegt wird.

Der Terminologieausschuss kann in Einzelfällen Experten zu seinen Sitzungen einladen und korrespondierende Experten dauerhaft an seinen Arbeiten beteiligen. Die Regierung kann die Modalitäten festlegen.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten in Bezug auf die Entschädigung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Terminologieausschusses sowie der Experten und korrespondierenden Experten fest.

Art. 4 – Am Ende der Mandatszeit üben die Mitglieder ihr Mandat weiterhin so lange aus, bis die neuen Ernennungen für die nächste Mandatszeit erfolgt sind.

Art. 5 – Ein Mitglied scheidet aus dem Terminologieausschuss aus:

1. wenn es während eines Jahres bei mehr als der Hälfte der Sitzungen unentschuldigst fehlt;
2. wenn es zurücktritt;
3. wenn es eine der Ernennungsbedingungen nicht mehr erfüllt;

Das neu zu ernennende Mitglied nimmt die Stelle des ausscheidenden Mitglieds für die verbleibende Mandatszeit ein.

Nötigenfalls bestimmt die Regierung unter den Mitgliedern einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.

Art. 6 – Der Verwaltungssitz des Terminologieausschusses ist Eupen. Er kann an jedem anderen Ort tagen.

Die Regierung gewährleistet die wissenschaftliche Zuarbeit und das Sekretariat für den Terminologieausschuss.

¹ das Erratum betrifft nur die niederländische Fassung des Dekrets

Art. 7 – Die vom Ausschuss erarbeitete Terminologie wird der Regierung spätestens alle sechs Monate zur Genehmigung vorgelegt. Mit der Genehmigung wird die Terminologie verbindlich.

Die Regierung sorgt für die zeitnahe Verbreitung und Veröffentlichung der festgelegten Terminologie und ihrer wissenschaftlichen Umfeldinformationen sowie gegebenenfalls der für die Öffentlichkeit bestimmten Empfehlungen des Ausschusses.

[**Art. 7.1** – Die Regierung wird ermächtigt, die Terminologie in den geltenden Dekret- oder Gesetzesbestimmungen mit der aufgrund des vorliegenden Dekrets verbindlichen deutschen Rechtsterminologie in Übereinstimmung zu bringen.]²

Art. 8 – Die vom bisherigen „Ausschuss für die deutsche Rechtsterminologie“ in Ausführung des Artikels 77 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft festgelegte Terminologie bleibt bis zu ihrer eventuellen Abänderung durch den Terminologieausschuss verbindlich.

Art. 9 – Die zuletzt aufgrund von Artikel 77 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in den „Ausschuss für die deutsche Rechtsterminologie“ berufenen Mitglieder sind von Rechts wegen die ersten Mitglieder des Terminologieausschusses bis zum Zeitpunkt der neuen Ernennungen aufgrund des vorliegenden Dekretes.

Art. 10 – Vorliegendes Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

² Art. 7.1 eingefügt D. 20.02.17, Art. 57 – Inkraft : 15.03.17